



Gemeinde Galtür  
Galtür 39  
6563 Galtür  
☎ +43 5443 8210  
✉ gemeinde@galtuer.gv.at  
🌐 <https://galtuer.gv.at>

Gemeinde Galtür  
Verwaltung  
Lorenz, Stefan

Geschäftszahl: 004-1/D/11926/2025  
Galtür, 09.12.2025

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Protokoll Nr. 895-07/2025 vom 04. Dezember 2025

Beginn: 20:30 Uhr  
Ende: 23:15

### Anwesend:

Bgm. Hermann Huber  
Andreas Kathrein für Bgm. Stv. Ing. Martin Walter  
Sophie Pfeifer  
Regina Raggel für Jürgen Walter  
Peter Walter  
Sebastian Lorenz  
Martin Kathrein  
Alfred Gastl  
Peter Oberschmid  
Leo Walter jun.  
Ursula Ladner für Dietmar Kathrein

Außerdem anwesend: Ing. Helmut Pöll, Ing. Sven Jörg  
Schriftführer: Stefan Lorenz

### Tagesordnung

#### 1. Bericht des Bürgermeisters

1. Kassaprüfbericht 02/2025
2. Jahresabschluss Alpinarium Galtür Dokumentation GmbH
3. Gemeindeabgaben
  - 4.1 Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
  - 4.2 Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrags

- 4.3 Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer
- 4.4 Verordnung über die Erhebung einer Wasserbenützungsgebühr
- 4.5 Verordnung über die Erhebung einer Kanalbenützungsgebühr
- 4.6 Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren
- 4.7 Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
- 4.8 Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe
- 5. Festsetzung Kindergartengebühren und weiterer Entgelte
  - 5.1 Kindergartengebührenordnung
  - 5.2 Entgelte
- 6. Kindergartenordnung
- 7. Angebot Pollenmonitoring
- 8. Angebot Heizung Bauhof
- 9. Basisvertrag mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
- 10. Ansuchen Schützenkompanie Galtür
- 11. Änderung örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmung Gst. 1120/1 und 1119 Parkplatz Loipe
- 12. Änderung Flächenwidmung Gst. 1090
- 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

## 1. Bericht des Bürgermeisters

25.09.2025	Besprechung mit den Galtürer Landwirten
03.10.2025	Besprechung mit Architekt DI Pohl
10./11.10.2025	Veranstaltung Risikodialog der Wildbach und Lawinenverbauung
15.10.2025	Beiratssitzung Bergbahnen Galtür
22.10.2025	Aufsichtsratssitzung Tourismusverband Paznaun - Ischgl
24.10.2025	Besprechung Vertreter Seilbahnen und TVB mit der illwerke vkw AG
	Besuch von Florian Kurz
27.10.2025	Konstituierende Sitzung der Lawinenkommission Galtür Winterdienstbesprechung BH Landeck– vertreten durch Ing. Martin Wal- ter Jahreshauptversammlung Pflegeverein Galtür
13.11.2025	Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH Vollversammlung des Tourismusverbandes Paznaun - Ischgl
14.11.2025	Cäciliafeier Musikkapelle und Culturaklang
15.11.2025	Bezirkslandjugendtag
18.11.2025	Verbandsversammlung Abwasserverband Oberpaznaun
19.11.2025	Törggelen des Seniorenbundes
20.11.2025	Besprechung Amt der Tiroler Landesregierung betreffend Luftkurort
21.11.2025	Generalsversammlung Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH
25.11.2025	Generalsversammlung Bergbahnen Galtür
27.11.2025	Verbandsversammlung Soziale Dienste St. Josef Grins
28.11.2025	Buchvorstellung und Lesung von Georg Salner Jahreshauptversammlung Bergrettung – Ortsstelle Galtür
03.12.2025	Gespräche mit Bankenvertreter Finanzierung Projekt Bergbahnen

## 2. Kassaprüfung 02/2025

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Überprüfungsausschusses Martin Kathrein zu seinem Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung.

Die Kassaprüfung wurde am 20.10.2025 und umfasste den Prüfungszeitraum vom 06.05.2025 bis 20.10.2025. Es wurde eine Bestandsaufnahme der Kassa sowie eine Buchungs- und Belegprüfung durchgeführt. Die Überprüfung ergab die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen Geldbestand. Die Buchungs- und Belegprüfung ergab keine Mängel.

Martin Kathrein bedankt sich bei den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für ihre Arbeit.

Der Gemeinderat nimmt die Kassaprüfung zustimmend zur Kenntnis.

### 3. Jahresabschluss der Alpinarium Galtür Dokumentation GmbH

Der Jahresabschluss für das Alpinarium wurde fertiggestellt und der Bürgermeister bittet den Projektleiter Ing. Helmut Pöll um die Erläuterung des Jahresabschlusses.

Ing. Helmut Pöll erläutert die Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vom Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024.

Die Umsatzerlöse sind 2024 rückläufig. Durch die Sperre der Silvretta Hochalpenstrasse haben viele Reiseunternehmen ihren Besuch im Alpinarium abgesagt.

Der neue Ausstellungsteil „Käse nach Marienberg“ ist eine Bereicherung für die laufende Dauerausstellung, da Interessantes über die Besiedlung des Ortes und der Abhängigkeiten erzählt wird. Das Projekt wurde mit 20.000 Euro vom Land Tirol gefördert. Die Kosten konnten eingehalten werden.

Derzeit wird intensiv an der neuen Ausstellung mit dem Projekttitel „Akklimatisiert“ gearbeitet. Das ausgearbeitet Konzept wird nach Fertigstellung dem Gemeinderat und der Bevölkerung präsentiert. Weiters ist das Alpinarium am europäischen Projekt Waterwise beteiligt. Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf Euro 80.000 und sind diese mit 75% gefördert.

Im Oktober durfte das Alpinarium den Euregio Museumstag ausrichten. Die Veranstaltung war ein großer Erfolg und wurde von allen gelobt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes Alfred Gastl beschließt der Gemeinderat Galtür einstimmig, dass der Jahresabschluss der Alpinarium Galtür Dokumentation GmbH genehmigt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr einstimmig die Entlastung.

### 4. Gemeindeabgaben

Für das Jahr 2026 soll eine Gebührenanpassung von ca. 3% und somit unter der Teuerungsrate erfolgen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind Verordnungen der Gemeinden seit 1. Juli im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) zu veröffentlichen. Aus diesem Grund wurden die Gebührenverordnungen entsprechend aktualisiert.

#### 4.1. Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

## § 1

### **Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals**

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von
- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 25,- Euro pro Automat;
  - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 70,- Euro pro Automat;
- (3) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für das eine Abgabe nach Abs. 2 zu entrichten ist.

## § 3

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Vergnügung vom 19.12.2017, kundgemacht vom 20.12.2017 bis 05.01.2018 außer Kraft.

## 4.2 Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrags

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass von Seiten der Gemeindeaufsicht der derzeit geltende Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors von 1,5% als zu gering angesehen wird. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass seitens des Landes Tirol der Erschließungskostenfaktor erhöht wurde.

Nach eingehenden Beratungen wird ein Prozentsatz von 2,5% des Erschließungskostenfaktor als angemessen betrachtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungskostenbeitrags.

## § 1

### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Galtür erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Galtür von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

## § 2

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 26. September 2018, kundgemacht vom 27. September 2018 bis 11. Oktober 2018 außer Kraft.

## 4.3 Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die derzeit erhobene Hundesteuer wurde seit dem Jahre 2001 nicht erhöht und soll eine Anpassung erfolgen.

Seitens des Gemeinderates Peter Walter, wird angeregt verstärkt darauf hinzuweisen, dass auch Hunde von Mitarbeitern, wenn sie während des Arbeitsverhältnisses in Galtür gehalten werden entsprechend gemeldet werden müssen und der Hundesteuer unterliegen und diese auch zu entrichten ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer.

## § 1

### **Hundesteuer**

*Die Gemeinde Galtür erhebt für über drei Monate alte Hunde welche länger als zwei Monate im Gemeindegebiet gehalten werden eine Hundesteuer.*

## § 2

### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) *Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 100,00 Euro.*
- (2) *Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, für Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, sowie ausgebildete Dienst- und Rettungshunde ist keine Hundesteuer zu entrichten.*

## § 3

### **Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches**

*Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die Anmeldung erfolgt. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

## § 4

### **Vorschreibung**

*Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum zweiten Quartal jeden Jahres. Bei Neuanmeldungen erfolgt die Vorschreibung mit der Anmeldung.*

## § 5

### **Gebührenschuldner**

*Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.*

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerordnung der Gemeinde Galtür vom 31.01.1991, kundgemacht vom 01.02.1991 bis 16.02.1991 außer Kraft.*

## 4.4 Verordnung über die Erhebung einer Wasserbenützungsgebühr

Die Anschluss- und Wasserbenützungsgebühr werden ebenfalls um ca. 3 % angehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Wasserbenützungsgebühr

## § 1

### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) *Die Gemeinde Galtür erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.*
- (2) *Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpstationen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.*

## § 2

### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- (a) Landwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile wie Städel, Geräteschuppen, landwirtschaftliche Garagen.
- (b) Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen mit eigener Bedachung, wenn sie nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,67 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindepflichtige Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

## § 3

### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,22 Euro pro Kubikmeter ab 16. Mai 2026.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im Jänner eines jeden Jahres als Akontozahlung und im Juli eines jeden Jahres als Abrechnung für die Abrechnungsperiode 16. Mai des Vorjahres bis 15. Mai des laufenden Jahres vorzuschreiben.

## § 4

### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 5

### **Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindepflichtige Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung vom 13.12.1990 kundgemacht vom 14.12.1990 bis 31.12.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 außer Kraft.

## 4.5 Verordnung über die Erhebung einer kanalbenützungsgebühr

Die Anschluss- und Kanalbenützungsgebühren werden um ca. 3% angehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

### § 1

#### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Galtür erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- (a) Landwirtschaftliche Gebäude wie Ställe, Städel, Geräteschuppen, landwirtschaftliche Garagen
- (b) Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen mit eigener Bedachung, wenn sie nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,13 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeineigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### § 3

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,94 Euro pro Kubikmeter ab 16. Mai 2026.

(2) Landwirte mit Viehhaltung und ohne zusätzlichem Wasserzähler (Subzähler) sind bis zu einem maximalen Wasserverbrauch von 15m<sup>3</sup> je Großviecheinheit (GVE) von der laufenden Gebühr befreit. Zur Berechnung der Freimenge erfolgt die Erhebung der Großviecheinheit jeweils im Dezember des Vorjahres.

- (3) Landwirte mit Viehhaltung und einem Wasserzähler sind von der laufenden Gebühr bis zu einem maximalen Wasserverbrauch insoweit befreit als dass der Verbrauch  $15m^3$  je Großvieheinheit nicht mehr als 15 v.H. übersteigt.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.
- (5) Die laufende Gebühr ist im Jänner eines jeden Jahres als Akontozahlung und im Juli eines jeden Jahres als Abrechnung für die Abrechnungsperiode 16. Mai des Vorjahres bis 15. Mai des laufenden Jahres vorzuschreiben.

## § 5

### **Gebührenschuldner**

*Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.*

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenverordnung 2004 vom 27.07.2004, kundgemacht vom 15. November 2004 bis 1. Dezember 2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 außer Kraft.*

## 4.6 Verordnung über die Erhebung einer Abfallgebühr

Die Gebühren für die Abholung und Entsorgung werden um ca. 3% angehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Abfallgebühr.

## § 1

### **Abfallgebühren**

*Die Gemeinde Galtür erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.*

## § 2

### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem umbauten Raum nach ÖNorm B 1800 und beträgt pro Jahr und  $m^3$  0,38 Euro inkl. 10% MwSt.

(2) Bei der Bemessung der Grundgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- (a) Landwirtschaftliche Gebäude wie Ställe, Städel, Geräteschuppen, landwirtschaftliche Garagen
- (b) Garagen mit eigener Bedachung
- (c) öffentliche Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche ohne wirtschaftliches Interesse betrieben werden

(3) Mit 10% der Bemessungsgrundlage werden folgende Gebäude und Gebäudeteile bemessen:

- (a) Hallenbäder und Tennishallen
- (b) Gewerblich genutzte Werkstätten

(4) Verliert ein Gebäude oder Gebäudeteil nach Abs. 3 a oder b diesen Verwendungszweck so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um 90 v.H. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden, für die eine Grundgebühr nach Abs. 2 nicht entrichtet wurde.

(5) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

## § 3

### **Weitere Gebühr**

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Volumen und beträgt:

- (a) mit 1. April 2026 für die Abholung und Anlieferung

- 1. eines Restmüllbehälters (240 l) 14,20 Euro
  - 2. eines Restmüllbehälters (120 l) 7,10 Euro
  - 3. eines Biomüllbehälters (120 l) 6,70 Euro
  - 4. eines Biomüllbehälter (25 l) 4,45 Euro
- (b) mit 1. Jänner 2026 für die Anlieferung
- 1. von Sperrmüll je m<sup>3</sup> 72,50 Euro  
mindestens jedoch 0,25m<sup>3</sup>
  - 2. von Bauschutt, Asphalt je m<sup>3</sup> 84,50 Euro
  - 3. von Erdaushub je m<sup>3</sup> 7,21 Euro
- (2) Für Restmüll und Biomüll werden pro Haushalt und Jahr Mindestgebühren festgesetzt
- (a) Haushalte mit einer Person je ein Restmüllbehälter 240 l und ein Biomüllbehälter 25 l
- (b) Haushalt mit zwei und mehr Personen je ein Restmüllbehälter 240 l und ein Restmüllbehälter 120 l und je zwei Biomüllbehälter 25 l

#### § 4

##### **Vorschreibung**

Die Grundgebühren sowie laufende Gebühren für Restmüll und Biomüll sind jeweils zum 1. April eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Gebühren bei Anlieferung von Sperrmüll, Bauschutt, Asphalt und Erdaushub sind jeweils zum 01. Jänner und 01. Juli eines jeden Jahres vorzuschreiben.

#### § 5

##### **Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### § 6

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 07.03.2019, kundgemacht vom 08.3.2019 bis 25.03.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2024 außer Kraft.

#### 4.7 Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe bleibt unverändert. Da jedoch die bestehende Verordnung auch die Leerstandsabgabe beinhaltet, und es hier zu Änderungen gekommen ist, ist die Verordnung zur Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe neu zu beschließen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Festlegung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

## **§ 1**

### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

*Die Gemeinde Galtür legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet*

- (a) bis  $30 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 200,00 Euro,
- (b) von mehr als  $30 \text{ m}^2$  bis  $60 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 395,00 Euro,
- (c) von mehr als  $60 \text{ m}^2$  bis  $90 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 575,00 Euro,
- (d) von mehr als  $90 \text{ m}^2$  bis  $150 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 820,00 Euro,
- (e) von mehr als  $150 \text{ m}^2$  bis  $200 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 1.145,00 Euro,
- (f) von mehr als  $200 \text{ m}^2$  bis  $250 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 1.475,00 Euro,
- (g) von mehr als  $250 \text{ m}^2$  Nutzfläche mit 1.795,00 Euro

*fest.*

## **§ 2**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 15.12.2022, kundgemacht vom 19.12.2022 bis 02.01.2023 außer Kraft.*

## **4.8 Verordnung über die Höhe einer Leerstandsabgabe**

Bisher war die Leerstandsabgabe je nach Nutzfläche gestaffelt festgesetzt. Entsprechend der Gesetzesänderung LGBI. 38/2025 ist für die Leerstandsabgabe ein Hundertsatz von maximal 30.v.H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung LGBI. 47/2025 festgesetzten Basismietwertes für die Gemeinde, derzeit 9,78 Euro pro  $\text{m}^2$ , festzusetzen.

Nach eingehenden Beratungen wird ein Hundertsatz von 15 v.H. des Basismietwertes als angemessen erachtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe.

## **§ 1**

### **Höhe der Leerstandsabgabe**

*Die Gemeinde Galtür erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Gemeinde Galtür von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBI. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.*

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe vom 15.12.2022, kundgemacht vom 19.12.2022 bis 02.01.2023 außer Kraft.*

## **5. Festsetzung Kindergartengebühren und weitere Entgelte**

### **5.1 Kindergartengebührenordnung**

Die Gebühren für die Betreuung im Kindergarten Galtür, sowie die Betreuung in den Ferienzeiten wird ebenfalls um ca. 3% angehoben.

Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung umfasst alle angemeldeten Betreuungstage, unabhängig davon ob diese in Anspruch genommen werden oder nicht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Gebührenordnung für den Kindergarten Galtür.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

*Diese Kindergartengebührenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Galtür*

### **§ 2**

#### **Gebühr**

1. *Kindergarten für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr pro Kind und Monat ab dem 01. Jänner 2026 55,11 Euro*

2. *Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht frei.*

3. *Der Beitrag für die Ferienbetreuung beträgt für alle Kinder altersunabhängig pro Kind und Betreuungstag 16,50 Euro*

4. *Der Beitrag für den Mittagstisch wird nach Aufwand berechnet.*

### **§ 3**

#### **Bestimmungen**

1. *Die Gebühr ist ab dem Beginn des Kalendermonats in dem das Kind erstmals den Kindergarten besucht zu entrichten.*

2. *Erfolgt eine Abmeldung des Kindes unterjährig, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Kalendermonats in dem das Kind abgemeldet wurde bzw. letztmalig den Kindergarten besucht hat.*

3. *Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung umfasst alle angemeldeten Betreuungstage unabhängig ob diese in Anspruch genommen wurden.*

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

## **5.2 Entgelte**

Für die Beschlussfassung der weiteren Entgelte wird dem Gemeinderat eine Zusammenfassung vorgelegt. Die Erhöhung beträgt hier ebenfalls ca. 3%

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Entgelte gültig ab 01.Jänner 2026 laut nachstehender Tabelle.

### **§ 1**

#### **Privatrechtliche Entgelte und sonstige Mittelaufbringung**

<b>Bauhof/ Fuhrpark</b>	<b>Preise inkl. 20% Steueren</b>
Baggerlader	103,50 Euro
Traktor/ Schlepper	92,70 Euro
Schneefräse – Mindestsatz 15 Minuten	170,00 Euro
Kompressor inkl. Treibstoff	38,00 Euro
Asphaltschneider je Laufmeter	17,00 Euro
Arbeiter	71,60 Euro
<b>Schneeräumungspauschale</b>	
je Fremdenbett	18,30 Euro
je Haushalt	49,75 Euro
<b>Holzgeld</b>	
Eingeforstete- Nutzholz für Eigenbedarf pro fm	42,75 Euro
Nicht Eingeforstete – Nutzholz für Eigenbedarf pro fm	54,70 Euro
Brennholz stehend im Wald für Eigenbedarf pro fm	19,10 Euro
<b>Parkplätze</b>	
Dauerparkplatz ganztägig pro Jahr	267,00 Euro
Tagesparkplatz (08:00 bis 18:00 Uhr) pro Jahr	173,00 Euro
Tagesgebühr	7,00 Euro
<b>Tierkörperentsorgung</b>	
Rind	65,00 Euro
Kalb/ Wild	27,00 Euro
Schwein	20,50 Euro
Klein und Heimtiere	20,50 Euro
<i>Für Bürger der Gemeinde Galtür ist die Tierkörperentsorgung kostenlos!</i>	
<b>Friedhof</b>	
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	783,00 Euro
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	134,00 Euro
<b>Freiwillige Feuerwehr</b>	
<i>Entsprechend der gültigen Tarifordnung 2023 – valorisiert am 16.10.2025</i>	
<b>Sonstige</b>	
Bruchasphalt pro to	15,50 Euro

#### § 4

#### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

*Diese Tarife treten mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft.*

## 6. Kindergartenordnung

Für den Kindergarten Galtür wurde in Zusammenarbeit mit den Pädagoginnen eine Kindergartenordnung erstellt, welche nähere Regelungen für den Betrieb des Kindergartens treffen und dem Gemeinderat vorliegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Kindergartenordnung.

## § 1

### **Geltungsbereich**

*Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Galtür*

## § 2

### **Aufnahmebedingungen**

5. Die Aufnahme in den Kindergarten bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Erstanmeldungen haben über die entsprechende Plattform des Landes Tirol zu erfolgen.
6. In den Kindergarten aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Galtür, welche zum 1. September des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind
7. In den alterserweiterten Kindergarten aufgenommen werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Galtür, welche zum 1. September des jeweiligen Jahres das 2. Lebensjahr vollendet haben
8. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und dem Bürgermeister möglich.
9. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen, erfolgt die Aufnahme entsprechend § 22 Abs. 5 Tiroler Kinderbildungs- Kinderbetreuungsgesetz LFBl. Nr. 48/2010 zuletzt geändert LGBI. Nr. 71/2025

## § 3

### **Öffnungszeiten**

4. Der Kindergarten ist an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertage geschlossen.
5. Die Ferienzeiten des Kindergartens werden jährlich mit dem Ferienkalender des jeweils laufenden Kindergartenjahres festgelegt und orientieren sich nach dem Unterrichtsjahr gemäß § 109 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991
6. Die Öffnungszeiten für den Kindergarten werden wie folgt festgelegt:  
*Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 13:00 Uhr*  
*Freitag von 07:30 bis 12:30*  
*Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr*
7. In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien wird nach Maßgabe des Bedarfs eine Ferienbetreuung im Kindergarten angeboten. Dabei ist zu beachten, dass Kinder insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung zu betreuen sind.
8. In der ersten und der letzten Sommerferienwoche wird keine Betreuung angeboten.
9. Der Besuch der Ferienbetreuung ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten Anmeldung

## § 4

### **Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Elementarpädagoginnen und Assistenzkräfte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.
2. Die Aufsichtspflicht der Elementarpädagoginnen und Assistenzkräfte ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten befinden. Dies gilt auch bei Veranstaltungen!
3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, sofern es seine Sicherheit erfordert, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten, erwachsenen Person bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr begleitet wird. Von Personen unter 14 Jahren darf das Kind nicht vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Abholberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Zusätzlich können andere Personen schriftlich genannt werden, die berechtigt sind, das Kind vom Kindergarten abzuholen.

*Diese Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Für den Fall, dass die Person den Mitarbeitern:innen nicht bekannt ist, muss diese bei der Abholung einen Ausweis als auch die Einverständniserklärung der Eltern vorlegen.*

5. *Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies ebenfalls in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.*

6. *Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.*

## § 5

### **Gebühren**

1. *Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts wird vom Gemeinderat festgesetzt*

2. *Die Kindergartengebühren sind auf der Webseite der Gemeinde verfügbar.*

3. *Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht frei.*

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

## **7. Angebot Pollenmonitoring**

Von der Universität Innsbruck, Institut Botanik, wurde ein Angebot für das Pollenmonitoring für das Jahr 2026 gemacht. Das Pollenmonitoring ist ein Bestandteil für das Prädikat Luftkurort und das ECARF Gütesiegel. Die Kosten für das Monitoring teilen sich der Tourismusverband Paznaun – Ischgl und Gemeinde Galtür je zur Hälfte. Die Kosten belaufen sich somit auf Euro 4.203,50 netto.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig die Universität Innsbruck, Institut Botanik, mit dem Pollenmonitoring im Gemeindegebiet von Galtür zum Preis von Euro 4.203,50 netto zu beauftragen, wenn seitens des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl die zweite Hälfte der Anbotssumme übernommen wird.

## **8. Angebot Heizung Bauhof**

Im Bauhof müssen einige Heizkörper und Leitungen getauscht werden. Es wurde ein Angebot von der Firma Martin Wagner eingeholt und dem Gemeinderat vorgelegt. Die Auftragssumme beläuft sich auf Euro 7.380,65 netto. Es wird ein Skonto von 3% gewährt. Es wird festgehalten, dass die Arbeiten dringend notwendig sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig die notwendigen Arbeiten zur Instandsetzung der Heizung im Bauhof an die Firma Martin Wagner zum Preis von Euro 7.380,65 zu vergeben.

## **9. Basisvertrag mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH**

In der Vorstandssitzung des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck am 12. November 2025 wurde einstimmig beschlossen, dass der Verein die Verträge mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH im Namen der Mitgliedsgemeinden abschließen soll. Damit dieser

Vertrag rechtswirksam werden kann ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Hierzu wird ergänzend zum Gemeinderat vorliegenden Vertrag angemerkt, dass dieser vom Österreichischen Städte- und Gemeindebund rechtlich geprüft wurde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür ermächtigt, bevollmächtigt und beauftragt den Verein Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck, die den Vertragspartner der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH gemäß der Beiliegenden Basisvereinbarung zukommenden Rechte bzw. obliegenden Verpflichtungen („vertragsgegenständlichen Leistungen“ für die Gemeinde Galtür wahrzunehmen bzw. zu erfüllen, und ist der Gemeinderat somit mit dem Abschluss der beiliegenden Basisvereinbarung ausdrücklich einverstanden.

Dieser Beschluss erfolgt einstimmig.

## 10. Ansuchen der Schützenkompanie Galtür

Die Schützenkompanie Galtür ersucht die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von Euro 3.000,- zur Erneuerung der Scheiben im Schießstand der Kompanie. Die Gesamtkosten zur Erneuerung betragen dem vorgelegten Kostenvoranschlag Euro 11.340,00. Begründet wird die Neuanschaffung damit, dass die bestehenden Scheiben vom Hersteller aufgekündigt wurden und keine Ersatzteile mehr erhältlich sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig die Neuanschaffung von 6 Scheiben für den Schießstand der Schützenkompanie mit Euro 3.000,- finanziell zu unterstützen.

## 11. Änderung örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmung Gst.. 1120/1 und 1119 Parkplatz Loipe

Der Tourismusverband Paznaun- Ischgl ist bestrebt aufgrund des Parkplatzmangels beim Loipeinstieg Wirl entsprechende Stellplätze auf Teilflächen der Gst. 1120/1 und 1119 zu schaffen. Die Parkplätze sind Tagesparkplätze ausschließlich für die Nutzer der Langlaufloipen und Winterwanderwege. Seitens des Planungsbüros Falch wurde eine entsprechende Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Änderung der Flächenwidmung ausgearbeitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür beschließt mit 10 Ja Stimmen bei einer Enthaltung, Bürgermeister Hermann Huber erklärt sich als Grundeigentümer als befangen, gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022- TROG 2022 LGBI. Nr. 43/2022 den vom Planungsbüro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür vom 28.10.2025 Zahl R25ga.53722 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor.

GSt.	Grund-eigen-tümer	Änderung gemäß der planlichen Anlage	
		von	in
1119* (208 m <sup>2</sup> )  (73m <sup>2</sup> )	Hermann Huber	„landwirtschaftliche Freihaltesträ- che“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022  „ökologisch wertvolle Freihaltesträ- che“	„Entwicklungsgebiet mit vorwie- gender Sondernutzung – Gebiet S15“ gem. §31 Abs. 1 lit. e,i,l,m TROG 2022

(15m <sup>2</sup> )		Gem. § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022 „weißer Bereich“**	
1120/1* (1.087m <sup>2</sup> )		„landwirtschaftliche Freihaltefläche“ gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022	„Entwicklungsgebiet mit vorwiegender Sondernutzung – Gebiet S15“ gem. §31 Abs. 1 lit. e,i,l,m TROG 2022
(165m <sup>2</sup> )		„weißer Bereich“**	

\* Teilfläche

\*\* sonstiger Bereich gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungskonzept

Sowie die nachfolgende textliche Erläuterung für das Gebiet S15:

Gebiet: S15: Wirl, vorwiegend Sondernutzung, Tagesparkplatz

Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf

Dichtezone: D0, keine Dichtefestlegung

Am Ortseingang zum Flurbereich Wirl besteht der Einstiegspunkt für Loipeninfrastruktur der Gemeinde Galtür. Aufgrund des bestehenden Parkplatzmangels soll am vorliegenden Standort die Umsetzung eines Tagesparkplatzes ermöglicht werden. Aufgrund der Nutzung als Parkplatz wird auf eine Dichtefestlegung verzichtet.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss zur Änderung der Flächenwidmung muss vertagt werden

## 12. Änderung Flächenwidmung Gst. 1090

Der Beschluss zur Änderung der Flächenwidmung muss vertagt werden.

## 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der für den Herbst geplante Ausflug nach Marienberg musste leider aus verschiedenen Gründen ins Frühjahr verschoben werden.

Michael Walter hat angefragt, ob er in seiner Wohnung in Zukunft einen Hund halten kann. Der Bürgermeister erkundigt ob es sich seitens der Gemeinderäte Bedenken dazu gibt. Da der Eingang zur Wohnung getrennt von der Volksschule ist, und auch im Zollhaus die Hundehaltung gestattet ist bestehen keine Einwände.

Sebastian Lorenz erkundigt sich betreffend die Finanzierung des Projektes der Bergbahnen. Der Bürgermeister teilt mit, dass eine Kapitalaufstockung der Gemeinde bei den Bergbahnen seitens der Gemeindeaufsicht zugestimmt wurde.

Sebastian Lorenz erkundigt sich nach den Bewerbungen für die freie Stelle in der Verwaltung. Es konnte eine Mitarbeiterin gefunden werden. Diese wird ihre Arbeit mit 5. Jänner aufnehmen.

Sebastian Lorenz erkundigt sich nach dem Projekt der Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH. Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass das Projekt derzeit durch die Gesellschafter alleine nicht finanziertbar ist und es Gespräche mit interessierten Partnern gibt.

Sebastian Lorenz erkundigt sich weiters zu der Besprechung mit dem Architekten DI Pohl betreffend Hallenbad. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass es einen Termin vor Ort gegeben hat. Fazit ist, dass eine die Sanierung und der Betrieb des Hallenbades ohne Partner nicht realistisch ist.

Der Bürgermeister

Huber, Hermann

angeschlagen am: 9.12.2025  
abgenommen am: 24.12.2025